



— Schutz, der wirkt – Vertrauen, das trägt. —



Förderzentrum Lernen Henstedt-Ulzburg

BERATUNG – PRÄVENTION – INKLUSION

Schutzkonzept

des Förderzentrums Lernen Henstedt-Ulzburg

Stand: 04/2026

Beschluss / Inkrafttreten: ab Schuljahr 2026/27

1. Ziel und Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept dient dem Schutz der Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums Lernen Henstedt-Ulzburg vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, vor Vernachlässigung sowie vor Grenzverletzungen. Es gilt für alle Lehrkräfte, Mitarbeitenden sowie für weitere an Schule beteiligte Personen im schulischen Kontext. Das Förderzentrum Lernen versteht sich als Schutz- und Lernort, an dem Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gestärkt und in ihren Rechten geachtet werden.

2. Leitbild

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat am Förderzentrum Lernen Henstedt-Ulzburg höchste Priorität. Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf geschützte Orte, an denen sie sich sicher, angenommen und ernst genommen fühlen. Die Schule versteht sich als Anwältin der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen, insbesondere dann, wenn sie aufgrund ihrer Beeinträchtigungen, ihrer persönlichen Lebenslage oder ihrer sozialen und emotionalen Situation in besonderer Weise auf Schutz, Orientierung und Unterstützung angewiesen sind.

Ziel schulischen Handelns ist es, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Selbstwirksamkeit, ihrer Eigenverantwortung und ihrer Fähigkeit zur Teilhabe zu stärken. Dazu gehören ein achtsamer Umgang, verlässliche Beziehungen, transparente Regeln und eine klare Haltung gegen jede Form von Gewalt.

3. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieses Schutzkonzeptes sind insbesondere:

- **§ 4 Schulgesetz Schleswig-Holstein (SchulG SH)** – Auftrag der Schule zur Erziehung und zum Schutz der Schülerinnen und Schüler
- **§ 8 SGB VIII** – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie Schutzauftrag bei Gefährdungslagen
- **§ 1666 BGB** – gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- **§ 72a SGB VIII** – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendhilfe

Hinweise auf diese Gesetzestexte sind bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes besonders zu beachten. Sie bilden den verbindlichen Rahmen für Prävention, Intervention und Kooperation mit externen Fachstellen.

4. Grundsätze des Handelns

Am Förderzentrum Lernen Henstedt-Ulzburg wird jede Form von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt abgelehnt. Alle an Schule beteiligten Erwachsenen handeln achtsam, respektvoll, transparent und professionell. Persönliche Grenzen von Schülerinnen und Schülern sind zu achten und zu schützen. Erzieherische Maßnahmen dürfen nicht entwürdigend wirken und müssen nachvollziehbar, verhältnismäßig und am Kindeswohl orientiert sein.

Grenzverletzungen, Übergriffe, Mobbing, diskriminierendes Verhalten und Anzeichen von Vernachlässigung werden ernst genommen, dokumentiert und nach den vereinbarten Verfahren bearbeitet. Schutz und Unterstützung betroffener Schülerinnen und Schüler haben dabei Vorrang.

5. Selbstverpflichtung der Mitarbeitenden

Alle am Förderzentrum Lernen Henstedt-Ulzburg tätigen Personen verpflichten sich zu einem achtsamen, wertschätzenden und professionellen Umgang mit den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern. Sie stärken Kinder und Jugendliche, schützen sie vor Schaden und nehmen ihre besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung verantwortungsvoll wahr.

Dazu gehört insbesondere:

- der Verzicht auf jede Form physischer oder psychischer Gewalt,
- die konsequente Ablehnung von Vernachlässigung, sexualisierter Gewalt und anderen Formen von Gewalt,
- das aktive Entgegenreten von Mobbing und persönlichen Grenzverletzungen,
- die Kenntnis der Verfahrenswege und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Verdachtsfall,
- die unverzügliche Anwendung des festgelegten Verfahrens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Zudem gilt für alle einschlägig Beschäftigten die Beachtung von **§ 72a SGB VIII**.

6. Prävention

Prävention ist eine zentrale Aufgabe des schulischen Alltags. Sie umfasst die Gestaltung eines sicheren Schulklimas, klare Regeln des Miteinanders, verlässliche Beziehungen, die Thematisierung von Grenzen und Rechten sowie die Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen.

Zur Prävention gehören insbesondere:

- die transparente Vermittlung von Regeln und Beschwerdewegen,
- die Stärkung der Schülerinnen und Schüler in ihrer Wahrnehmung, Selbstbehauptung und Hilfesuche,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten,
- regelmäßige Fortbildungen und Sensibilisierung der Mitarbeitenden.

7. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung handeln die Mitarbeitenden besonnen, strukturiert und unverzüglich. Beobachtungen, Aussagen und Auffälligkeiten sind sachlich zu dokumentieren. Eine eigene Gefährdungseinschätzung erfolgt nicht isoliert, sondern unter Einbezug der festgelegten internen Zuständigkeiten und gegebenenfalls externer Fachberatung.

Das Verfahren umfasst insbesondere folgende Schritte:

1. Wahrnehmen und ernst nehmen von Anhaltspunkten.
2. Sachliche Dokumentation von Beobachtungen, Aussagen und Situationen.
3. Unverzügliche Information der zuständigen schulinternen Ansprechperson, in der Regel der Schulleitung.
4. Beratung im internen System, gegebenenfalls unter Einbezug von Schulsozialarbeit, Fallkonferenz oder ÖPR.
5. Hinzuziehung externer Fachberatung, insbesondere Jugendamt oder InsoFa, wenn dies zur Einschätzung und zum Schutz erforderlich ist.
6. Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen und weiteres Vorgehen entsprechend der Gefährdungslage.

Bei Vorwürfen gegen die Schulleitung ist der Örtliche Personalrat zu informieren.

8. Dokumentation

Alle Verdachtsfälle, Beobachtungen, Gespräche und eingeleiteten Maßnahmen sind zeitnah, sachlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation dient der Handlungssicherheit, der fachlichen Einschätzung und der Nachvollziehbarkeit des Verfahrens.

Zu dokumentieren sind insbesondere:

- Datum, Uhrzeit und Ort,
- beteiligte Personen,
- beobachtete Situation,
- Äußerungen und Verhalten des Kindes oder Jugendlichen,
- Reaktionen und eingeleitete Maßnahmen der Erwachsenen.

Hinweis: Dokumentationsbogen Schutzkonzept Förderzentrum Lernen Henstedt-Ulzburg

9. Beschwerdewege und Beteiligung

Schülerinnen und Schüler müssen wissen, an wen sie sich bei Sorgen, Grenzverletzungen oder Gewalterfahrungen wenden können. Niedrigschwellige, transparente und verlässliche Beschwerdewege sind daher Bestandteil des Schutzkonzeptes. Beschwerden werden ernst genommen und vertraulich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bearbeitet.

Auch Eltern und Erziehungsberechtigte sollen über Ansprechpersonen, Verfahren und Unterstützungsmöglichkeiten informiert sein. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Familien ist ein wichtiger Bestandteil wirksamen Kinderschutzes.

10. Fortbildung und Evaluation

Die Umsetzung des Schutzkonzeptes setzt regelmäßige Fortbildungen, Sensibilisierung und gemeinsame Reflexion im Kollegium voraus. Mitarbeitende müssen Verfahrenswege kennen, Grenzverletzungen einordnen können und Handlungssicherheit im Verdachtsfall gewinnen.

Das Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen überprüft, bei Bedarf überarbeitet und an schulische Entwicklungen angepasst. Erfahrungen aus der Praxis, Rückmeldungen aus der Schulgemeinschaft sowie Veränderungen rechtlicher oder fachlicher Rahmenbedingungen werden dabei berücksichtigt.

11. Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept tritt nach Beratung und Beschluss durch die zuständigen Gremien des Förderzentrums Lernen Henstedt-Ulzburg in Kraft.

Ort, Datum: _____

Schulleitung: _____

Kenntnisnahme Kollegium / Mitarbeitende: _____

12. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

12.1 Schulintern

- Schulleitung
- Schulsozialarbeit
- Fallkonferenz
- gegebenenfalls Örtlicher Personalrat (ÖPR), insbesondere bei Vorwürfen gegen die Leitung

12.2 Extern

Kreis Segeberg – Jugendamt, Allgemeine Soziale Dienste

Tel.: +49 4551 951-8425

Fax: +49 4551 951-8499

E-Mail:

Internet: www.segeberg.de

Besucheradresse Jugendamt Soziale Dienste West / ASD:

Rathausplatz 3, 1. Stock

24558 Henstedt-Ulzburg

Tel.: 04551 / 951 8220

Fax: 04193 / 75 282 20

Haus der Sozialen Beratung Henstedt-Ulzburg

Rathausplatz 3

24558 Henstedt-Ulzburg

Tel.: 04193 / 966 45 0

InsoFa / Kinderschutzberatung:

<https://www.norderstedt.de/Soziales-und-Familie/Kinder-Jugend-und-Familie/Kinderschutz/>

12.3 Erziehungs- und Familienberatung im Kreis Segeberg

Kaltenkirchen

Flottkamp 13b, 24568 Kaltenkirchen

Tel.: 04191 / 4599

E-Mail: eb-kaltenkirchen@therapiehilfe.de

Bad Bramstedt

Altonaer Str. 2, 24576 Bad Bramstedt

Tel.: 04192 / 20 12 887

E-Mail: info@familienbuero-badbramstedt.de

Bornhöved

Lindenstraße 5, 24619 Bornhöved

Tel.: 04323 / 80 54 47 11

E-Mail: info@familienbüro-bornhöved.de

Trappenkamp

Am Markt 9c, 24610 Trappenkamp

Tel.: 04323 / 8 04 24 19

Anmeldung über Bornhöved

Henstedt-Ulzburg

Rathausplatz 3, 24558 Henstedt-Ulzburg

Tel.: 04193 / 966 450

E-Mail: info@sozialeberatung-henstedt-ulzburg.de

Selbstverpflichtungserklärung

für die Arbeit am Förderzentrum Lernen Henstedt-Ulzburg

Diese Selbstverpflichtungserklärung ergänzt das Schutzkonzept des Förderzentrums Lernen Henstedt-Ulzburg und konkretisiert die gemeinsame Verantwortung aller Mitarbeitenden für den Schutz der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler.

Als Lehrkraft, Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Förderzentrums Lernen Henstedt-Ulzburg verpflichte ich mich,

- Schülerinnen und Schüler achtsam, respektvoll und wertschätzend zu behandeln,
- ihre persönliche Würde und ihre individuellen Grenzen zu achten und zu schützen,
- jede Form von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung, Mobbing und Grenzverletzung nicht zu dulden,
- Beobachtungen und Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung ernst zu nehmen und nach dem Schutzkonzept der Schule zu handeln,
- die festgelegten Verfahrenswege sowie die zuständigen internen und externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu beachten,
- meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung verantwortungsvoll auszuüben,
- bei Vorfällen, Verdachtsmomenten oder Unsicherheiten unverzüglich Unterstützung einzuholen und die Schulleitung bzw. die zuständigen Stellen zu informieren.

Mir ist bekannt, dass für meine Tätigkeit die Vorgaben des Schutzkonzeptes sowie insbesondere **§ 4 SchulG SH, § 8 SGB VIII, § 1666 BGB** und **§ 72a SGB VIII** zu beachten sind.

Ort, Datum: _____

Name: _____

Funktion: _____

Unterschrift: _____

Schulstempel

Glossar zum Schutzkonzept des Förderzentrums Lernen Henstedt-Ulzburg

Zweck dieser Glossarseite

Diese Glossarseite ergänzt das Schutzkonzept des Förderzentrums Lernen Henstedt-Ulzburg. Sie dient der schnellen Orientierung im Schulalltag und fasst zentrale Begriffe in knapper, praxistauglicher Form zusammen. Sie eignet sich besonders für neue Kolleginnen und Kollegen, Vertretungskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten sowie weitere schulisch tätige Personen.

Diskriminierendes Verhalten

- Benachteiligung, Abwertung oder Ausgrenzung von Personen
- kann verbal, sozial oder strukturell auftreten
- wird im Schutzkonzept nicht toleriert

Dokumentation

- sachliche, zeitnahe und nachvollziehbare Festhaltung von Beobachtungen und Maßnahmen
- Dient der Handlungssicherheit und Nachvollziehbarkeit.
- Enthält nur relevante Tatsachen, keine Spekulationen.

Erzieherische Maßnahme

- Pädagogisches Handeln zur Steuerung von Verhalten.
- muss nachvollziehbar, verhältnismäßig und am Kindeswohl orientiert sein
- darf nicht entwürdigend wirken

Fallkonferenz

- strukturierte schulinterne Beratung zu einem Fall
- dient gemeinsamer Einschätzung und Abstimmung des Vorgehens
- kann Teil des internen Beratungswegs sein

Gefährdungslage

- Situation, in der Schutz, Unterstützung oder Intervention erforderlich sein kann
- ergibt sich aus der Gesamtschau von Hinweisen
- wird nicht isoliert, sondern abgestimmt bewertet

Grenzverletzung

- Überschreitung persönlicher Grenzen ohne ausreichende Sensibilität
- kann verbal, körperlich, sozial oder digital erfolgen
- muss angesprochen, eingeordnet und bearbeitet werden

Hinzuziehung externer Fachberatung

- Einbezug spezialisierter Stellen außerhalb der Schule
- erfolgt insbesondere bei Unsicherheit oder erhöhter Gefährdung
- im Schutzkonzept beispielhaft mit Jugendamt oder InsoFa benannt

InsoFa

- „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutzkontext
- berät bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen
- unterstützt fachlich bei weiteren Schritten

Intervention

- gezieltes Eingreifen bei Verdacht, Vorfall oder Gefährdung
- folgt festgelegten Verfahrenswegen
- dient dem unmittelbaren Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher

Kindeswohl

- Maßstab für schulisches und staatliches Handeln zum Schutz von Kindern
- bezieht sich auf körperliches, geistiges und seelisches Wohl
- hat Vorrang bei Schutzentscheidungen

Kindeswohlgefährdung

- Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes
- erfordert besonnenes, strukturiertes und unverzügliches Handeln
- kann Zusammenarbeit mit externen Stellen notwendig machen

Mobbing

- wiederholte gezielte Abwertung, Ausgrenzung oder Schädigung
- erfolgt häufig über längere Zeit und in Machtungleichgewichten
- wird im Schutzkonzept ausdrücklich ernst genommen

ÖPR

- örtlicher Personalrat
- kann im internen Verfahren einbezogen werden
- ist bei Vorwürfen gegen die Schulleitung zu informieren

Prävention

- vorbeugende Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Grenzverletzungen
- umfasst Schulklima, Regeln, Aufklärung und Beziehungsarbeit
- ist eine dauerhafte Aufgabe des Schulalltags

Professionalität

- fachlich reflektiertes, transparentes und verantwortungsvolles Handeln
- berücksichtigt die besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung in Schule
- vermeidet Willkür, Überforderung und Grenzüberschreitungen

Schutzauftrag

- Verpflichtung, bei gewichtigen Anhaltspunkten nicht untätig zu bleiben
- umfasst Wahrnehmen, Dokumentieren, Weitergeben und abgestimmtes Handeln
- ist rechtlich und fachlich gerahmt

Schutzmaßnahme

- konkreter Schritt zur Abwendung oder Verringerung einer Gefahr
- richtet sich nach der jeweiligen Gefährdungslage
- hat den Schutz betroffener Schülerinnen und Schüler zum Ziel

Schulklima

- erlebte Atmosphäre des Miteinanders in der Schule
- wird durch Regeln, Beziehungen und Haltung geprägt
- ist ein zentraler Faktor schulischer Prävention

Selbstverpflichtung

- verbindliche Erklärung zu achtsamem und schützendem Handeln
- konkretisiert Erwartungen an Mitarbeitende
- ergänzt das Schutzkonzept durch persönliche Bindung an Standards

Selbstwirksamkeit

- das Erleben, etwas bewirken und Einfluss nehmen zu können
- soll bei Schülerinnen und Schülern gezielt gestärkt werden
- fördert Schutz, Beteiligung und Hilfesuche

Sexualisierte Gewalt

- Form von Gewalt mit sexuellem Bezug oder Machtmissbrauch
- kann verbal, nonverbal, digital oder körperlich erfolgen
- wird im Schutzkonzept ausdrücklich ausgeschlossen

Transparenz

- Klarheit über Regeln, Zuständigkeiten und Verfahren
- schafft Orientierung und Handlungssicherheit
- ist ein Grundprinzip wirksamen Kinderschutzes

Verfahrensweg

- festgelegte Abfolge von Schritten im Verdachtsfall
- gibt Sicherheit bei Beobachtungen und Meldungen
- muss allen Mitarbeitenden bekannt sein

Verdachtsfall

- Situation, in der Hinweise auf eine mögliche Gefährdung vorliegen
- erfordert keine Gewissheit, aber sorgfältiges Handeln
- löst Dokumentation und interne Information aus

Verhältnismäßigkeit

- Maßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein
- gilt besonders für erzieherische Reaktionen und Schutzmaßnahmen
- schützt vor Übermaß und entwürdigendem Vorgehen

Vernachlässigung

- andauernde oder erhebliche Nichtbeachtung grundlegender Bedürfnisse
- kann körperliche, emotionale oder soziale Folgen haben
- wird im Schutzkonzept als relevante Gefährdungsform benannt

Vertrauens- und Autoritätsstellung

- besondere Wirkungsmacht erwachsener Personen in Schule
- verlangt zurückhaltendes, verantwortliches Verhalten
- Missbrauch dieser Position ist unzulässig

Wahrnehmen und ernst nehmen

- erster fachlicher Schritt im Verdachtsfall
- bedeutet: nicht bagatellisieren, nicht ignorieren
- Grundlage aller weiteren Maßnahmen

Gesetzestexte im Wortlaut

§ 4 Schulgesetz Schleswig-Holstein (SchulG SH) – Bildungs- und Erziehungsziele

„Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechende Förderung und Ausbildung, durch das Recht der Eltern auf eine Schulbildung ihres Kindes sowie durch die staatliche Aufgabe, die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler auf ihre Stellung als Bürgerin und Bürger mit den entsprechenden Rechten und Pflichten vorzubereiten.“

Genaue Quelle: Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG), § 4 „Bildungs- und Erziehungsziele“, abrufbar über Landesrechtsdarstellung RA-MICRO / Landesrecht Schleswig-Holstein: https://recht.ra-micro.de/Gesetz/SchulG_SH.html

§ 8 SGB VIII – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

„(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.“

Genaue Quelle: Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, § 8 „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“, Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8.html

§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184l, 184o, 184p, 184q, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz

1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 5 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 5 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

Genaue Quelle: Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, § 72a, Gesetze im

Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html

§ 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

„(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Genaue Quelle: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 1666 „Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des

Kindeswohls“, Gesetze im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html